

Entschädigungssatzung
für den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Lauer“
Vom
05.06.2014

Der Zweckverband Abwasserzweckverband „Obere Lauer“ erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBl S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) und § 13 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.06.2014 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird als wohnortabhängige einheitliche Pauschale gemäß Anlage gezahlt. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitz-

zes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Versammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 Euro für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Diese Entschädigung nimmt nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Bruchteils von 1/12 der Entschädigung nach Absatz 1.

Der weitere Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Bruchteils von 1/24 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung am Jahresende gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Obere Lauer vom 21.10.2008 außer Kraft.

Maßbach, 05.06.2014
Abwasserzweckverband Obere Lauer

Klement
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 "Obere Lauer" vom 5.6.2014

Ort	Entfernung	Entschädigung	auf-/abgerundet*
Ballingshausen	12	4,20 €	4,00 €
Birnfeld	27	9,45 €	9,00 €
Fridritt	25	8,75 €	9,00 €
Fuchsstadt	25	8,75 €	9,00 €
Großwenkheim	23	8,05 €	8,00 €
Hesselbach	24	8,40 €	8,00 €
Madenhausen	14	4,90 €	5,00 €
Oberlauringen	23	8,05 €	8,00 €
Poppenlauer	10	3,50 €	4,00 €
Poppenlauer Biegenmühle	12	4,20 €	4,00 €
Rothhausen	9	2,80 €	3,00 €
Seubrigshausen	17	5,95 €	6,00 €
Stadtlauringen	16	5,60 €	6,00 €
Sulzfeld	32	11,20 €	11,00 €
Thundorf	8	2,80 €	3,00 €
Üchtelhausen	24	8,40 €	8,00 €
Volkershausen	7	2,45 €	2,00 €

*kaufmännische Rundung